

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt informiert:

Fleischhygienegebühren vereinheitlicht

Ab dem 01. Mai 2009 werden die Gebühren für die amtlichen Fleischhygieneuntersuchungen bei Hausschlachtungen und in kleingewerblichen Schlachtstätten für den Landkreis Nordsachsen einheitlich im Gebiet der beiden Altkreise erhoben (siehe Gebührenverzeichnis). Die Gebührenhöhe wurde auf der Grundlage der Rahmengebühren der "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Verwaltungskosten gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" kalkuliert und berücksichtigt die, seit dem 01.09.2008 gültigen neuen Tarifierhöhungen zum TV Fleischuntersuchung (TVF). Die Gebühren für die amtlichen Untersuchungen am Schlachthof in Belgern und Mockrehna bleiben unberührt.

Der Amtstierarzt

**Gebührenverzeichnis für fleischhygienische Untersuchungen bei Hausschlachtungen und bei kleingewerblichen Schlachtstätten**

auf der Grundlage der Rahmengebühren der "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Verwaltungskosten gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004"

<b>Gebührenpflichtige Tatbestände</b>		
<b><u>Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier</u></b>	Hausschlachtungen	Kleingewerbliche Schlachtstätten
1.1 Rinder	20,00 €	16,00 €
1.2 Jungrinder einschließlich Kälber <sup>1</sup>	18,00 €	14,00 €
1.3 Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	25,00 €	18,00 €
1.4 Schweine von > 25 kg Schlachtg. einschl. Trichinenunters.	17,00 €	15,50 €
1.5 Schweine von 25 kg oder weniger Schlachtg. (Spanferkel <sup>2</sup> ) einschl. Trichinenunters.	16,00 €	14,00 €
1.6 Schafe und Ziegen von unter 12 kg Schlachtgewicht	8,00 €	6,00 €
1.7 Schafe und Ziegen von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	8,00 €	6,00 €
1.8 Schafe und Ziegen über 18 kg	8,00 €	6,00 €
1.9 Kaninchen, Hasen, Nutria	0,50 €	0,30 €
1.10 Schwarzwild einschließlich Trichinenuntersuchung	13,00 €	10,00 €

Landratsamt Nordsachsen

Pressereferent

Internet

Pressestelle:

Rayk Bergner

rayk.bergner@lra-nordsachsen.de\*

Schlossstraße 27

Telefon: (0 34 21) 75 81 03

www.landkreis-nordsachsen.de

04860 Torgau

Telefax: (0 34 21) 75 81 05

\* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!

1.11 Rehwild	10,00 €	6,00 €
1.12 Rotwild	10,00 €	10,00 €
1.13 Sikawild	10,00 €	10,00 €
1.14 Damwild	10,00 €	10,00 €
1.15 Muffelwild	10,00 €	6,00 €
1.16 Sonstiges Haarwild einschließlich Gehegewild	10,00 €	6,00 €
<b><u>Untersuchungen auf Trichinen außerhalb der Untersuchungen nach Ziffer 1</u></b>		
2.1 je Untersuchung nach dem Kompressionsverfahren	5,00 €	-
2.2 je Untersuchung nach dem Digestionsverfahren	3,00 €	3,00 €
2.3 je Teilstück nach dem Digestionsverfahren	3,00 €	3,00 €
2.4 je trichinenuntersuchungspflichtigem anderem Einzeltier	5,00 €	3,00 €
2.5 je Schwarzwild	7,00 €	7,00 €

Bei Schlachtungen von mehr als 5 Tieren pro kleingewerblicher Schlachtstätte und pro Tag vermindert sich die Gesamtgebühr um 10 Prozent.

In den Fällen, in denen

- a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung
  - i. zwischen 18.00 und 6.00 Uhr,
  - ii. an Samstagen nach 15.00 Uhr,
  - iii. an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
- b) das zur Schlacht tieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen zeit zur Untersuchung bereit steht oder
- c) die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung nicht an dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann,

erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.

<sup>1)</sup> Kälber sind Rinder im Alter unter 8 Monate, Jungrinder sind Rinder im Alter unter 12 Monaten

<sup>2)</sup> Spanferkel sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg

Bei Schlachtungen von mehr als 5 Tieren pro kleingewerblicher Schlachtstätte und pro Tag vermindert sich die Gesamtgebühr um 10 Prozent.

In den Fällen, in denen

- a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung
  - zwischen 18.00 und 6.00 Uhr
  - an Samstagen nach 15.00 Uhr,
  - an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
- b) das zur Schlachtuntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht oder
- c) die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, sodass die Fleischuntersuchung nicht an dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann,

erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.

<sup>1</sup>Kälber sind Rinder im Alter unter 8 Monate, Jungrinder sind Rinder im Alter unter 12 Monaten

<sup>2</sup>Spanferkel sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg